

## Satzung

### über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Tauberbischofsheim vom 26. Februar 1965

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 26. Februar 1965 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebühren

1. Für die Zulassung zu den öffentlichen Märkten in der Stadt Tauberbischofsheim werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wochenmärkten

für jeden laufenden Meter Frontlänge	1,50 DM
mindestens jedoch	2,00 DM

b) bei Krämermärkten, ausgenommen Martini-Markt

für jeden laufenden Meter Frontlänge	4,00 DM
mindestens jedoch	10,00 DM

c) beim Martini-Markt (4 Tage Dauer)

für jeden laufenden Meter Frontlänge	6,00 DM
mindestens jedoch	15,00 DM

d) bei Tiermärkten

für jedes aufgetriebene Tier	0,30 DM
mindestens jedoch	5,00 DM

2. Angefangene Meter werden als ein Meter berechnet.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Marktbesicker oder deren Beauftragte.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung oder mit der Teilnahme an einem der in § 1 genannten Märkte. Die Gebühren werden jeweils mit Beginn des Marktes zur Zahlung fällig, soweit nicht in besonderen Zulassungsvereinbarungen ein anderer Fälligkeitstermin festgesetzt ist.

### **§ 4**

#### **Beitreibung**

Die Gebühren werden im Verwaltungswege nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden bisherigen Gebührenregelungen außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 26. Februar 1965

Der Gemeinderat:

gez.  
Bürgermeister